

Hinweise zum Aufstellen bzw. Anbringen von Plakattafeln

1. Entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Glashütte einschließlich aller Ortsteile (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 i. g. F. ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakattafeln genehmigungspflichtig.
2. Anträge zur Genehmigung der Plakatierung sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Genehmigungszeitraum umfasst max. 2 Wochen (bei Wahlwerbung ca. 6 Wochen vor dem Wahltag).
3. Es dürfen in der Kernstadt und in den Ortsteilen jeweils max. 10 Doppel-Plakattafeln oder Aufsteller bis zur Größe DIN A₀ angebracht bzw. aufgestellt werden.
4. Für die genehmigte Anzahl von Plakaten werden dem Antragsteller Plakataufkleber übergeben. Plakate ohne Aufkleber werden bei der Kontrolle durch den Bauhof kostenpflichtig entfernt.
5. Untersagt ist das Anbringen/Aufstellen von Plakaten/Werbeträgern in der Kernstadt Glashütte entlang der ‚Hauptstraße‘ sowie entlang der ‚Altenberger Straße‘ jeweils vom Kreuzungs-bereich ‚Ferdinand-Adolph-Lange-Platz‘ (Bahnhof) bis einschließlich ‚Markt‘ (= historischer Stadtkern) bzw. bis zur Einmündung der ‚Bahnhofstraße‘ (= Zentrum Uhrenmeile), da durch eine Häufung von Sondernutzungen das repräsentative Stadtbild erheblich beeinträchtigt werden würde.
6. Im Umkreis von 50 m eines Wahllokales ist das Anbringen von Wahlwerbung nicht erlaubt.
7. Zur Verfügung stehende Flächen für großflächige Wahlwerbung werden den Antragstellern proportional im Verhältnis des Wahlergebnisses der letzten Wahl zugesprochen.
8. Die Stadtverwaltung gestattet das Befestigen von Werbung nur mit Plastik-Kabelbindern, um eine Beschädigung der Beleuchtungsmasten im Stadtgebiet zu unterbinden.
9. Eine Plakatierung an und in den Wartehallen des ÖPNV ist nicht erlaubt.
10. Es ist zu beachten, dass das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern an Knotenpunkten von Straßen (*Kreuzungen, Einmündungen*), an Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Bäumen sowie an Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortslage nicht statthaft ist. Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt werden bzw. müssen für die Verkehrsteilnehmer vorausschauend erkennbar bleiben.
11. Der Sichtbereich an Grundstücksausfahrten ist freizuhalten. Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in die Fahrbahn hineinragen und den fließenden Verkehr beeinträchtigen können.
12. Bei Anbringung von Plakattafeln an Beleuchtungsmasten entlang von Gehwegen ist zu beachten, dass diese in 2,25 m Höhe Unterkante Plakat zu befestigen sind.

13. Außerhalb der Ortslage ist Plakatieren weder an Bäumen, Masten noch Verkehrszeichen entlang der Straßen erlaubt. Großflächige Werbeplakate oder -bänder müssen mind. 20 m vom Straßenrand entfernt aufgestellt werden.
14. Eine zwischenzeitliche Kontrolle der Plakate während des Genehmigungszeitraumes hat zu erfolgen. Dabei sind heruntergerutschte Plakattafeln wieder ordnungsgemäß zu befestigen. Beschädigte Plakate oder Plakatreste sind zu entfernen bzw. zu erneuern.
15. Die Plakattafeln sind spätestens 2 Tage nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes (Wahlwerbung innerhalb einer Woche) abzunehmen. Beschädigungen an den öffentlichen Einrichtungen, an denen sie angebracht waren, sind zu vermeiden bzw. wieder i. O. zu bringen. Die Umgebung ist in sauberem Zustand (keine Plakatreste oder Befestigungsmaterial) zu hinterlassen.
16. Für evtl. durch Werbeplakate verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber.
17. Der Bescheid sowie die Sondernutzung sind gebührenpflichtig.
Verwaltungsgebühr für die Erteilung der SN-Erlaubnis: 5,00 €/Bescheid

Sondernutzungsgebühr nach Größe

bis DIN A4	- einseitig:	0,25 €/Stück/Woche
	- doppelseitig:	0,50 €/Stück/Woche
bis DIN A3	- einseitig:	0,35 €/Stück/Woche
	- doppelseitig:	0,70 €/Stück/Woche
bis DIN A2	- einseitig:	0,50 €/Stück/Woche
	- doppelseitig:	1,00 €/Stück/Woche
bis DIN A1	- einseitig:	1,00 €/Stück/Woche
	- doppelseitig:	2,00 €/Stück/Woche
bis DIN A0	- einseitig:	2,50 €/Stück/Tag
	- doppelseitig:	5,00 €/Stück/Tag

18. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten ist für Ankündigungen öffentlich zugänglicher kultureller Veranstaltungen in Glashütte (ohne Erhebung von Eintrittsgeldern) gebührenfrei.
19. Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (*SächsVwKG*) regelt im § 4 die Gebührenbefreiung. Gemeinnützige Vereine werden darin nicht benannt. (*Festlegung der Stadt Glashütte: ortsansässige Vereine erhalten die Erlaubnis zur Plakatierung kostenlos; ortsfremden Vereinen werden 50 % der Gebühren in Rechnung gestellt. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit - vom Finanzamt - ist vorzulegen.*)